

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Poly-clip System GmbH & Co. KG und deren inländischen Tochtergesellschaften (nachstehend: Poly-clip System). Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch, selbst im Falle der Lieferung, nicht Vertragsbestandteil. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

## 2. Vertragsschluss, Leistungsumfang

1. Angebote von Poly-clip System sind - insbesondere hinsichtlich Verfügbarkeit, angegebener Mengen, Lieferfristen und Nebenleistungen - freibleibend.
2. Der Umfang der von Poly-clip System zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung; ergänzend gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.3. Handelsübliche Abweichungen vom Leistungsumfang sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglichen vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Abweichungen, die durch zwingende rechtliche oder technische Normen, die nach Auftragsbestätigung in Kraft treten bedingt sind, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.4. Poly-clip System ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn sie für den Kunden im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Verwendungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 2.5. Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind, es sei denn, sie wurden im Einzelnen vereinbart. Sofern Versand vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 2.6. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich im Falle höherer Gewalt oder im Falle sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse, die Poly-clip System nicht zu vertreten hat. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen um eine angemessene Auslaufrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Poly-clip System vom Vertrag zurücktreten.
- 2.7. Der Versand erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Kunden.
- 2.8. Ist die Versandart nicht vereinbart, unterstehen die Versandart und die Verpackung dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.

## 3. Preise

- 3.1. Soweit kein Festpreis vereinbart ist, sind Leistungen von Poly-clip System nach der zum Zeitpunkt der Bestellung angegebenen jeweiligen Preisliste zu vergüten.
- 3.2. Poly-clip System ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise in Rechnung gestellt.
- 3.3. Alle Preise verstehen sich netto in EURO zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne sonstige Abzüge. Die Lieferung erfolgt ab Werk freibleibend, einschließlich Originalverpackung.

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis mit Lieferung der Ware fällig. Rechnungen von Poly-clip System sind zwanzig (20) Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung zu begleichen.
- 4.2. Ab Fälligkeit kann Poly-clip System Fälligkeitszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften berechnen. Ab Zahlungsverzug kann Poly-clip System Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften berechnen.
- 4.3. Poly-clip System ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Poly-clip System durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Sonstige Rechte von Poly-clip System, insbesondere die Geltendmachung von Schadensersatz wegen Annahmeverzugs des Kunden bleiben unberührt.
- 4.4. Soweit Poly-clip System Wechsel annimmt, erfolgt dies lediglich erfüllungshalber. Sämtliche Wechselspesen und sonstige mit der Verwertung verbundene Kosten hat der Kunde zu tragen. Scheitert ein Verwertungsversuch, teilt Poly-clip System dies dem Kunden mit und setzt dem Kunden eine Zahlungsfrist.
- 4.5. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind, außer im Falle rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen, ausgeschlossen.

## 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Poly-clip System gegen den Kunden aus der zwischen den Parteien bestehenden Lieferbeziehung über Waren von Poly-clip System (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis). Die von Poly-clip System an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von Poly-clip System.
- 5.2. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen erfolgt dies im Auftrag von Poly-clip System und Poly-clip System erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, Poly-clip System anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- 5.3. Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für Poly-clip System zu verwahren und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an Poly-clip System ab; Poly-clip System nimmt die Abtretung an.
- 5.4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bis zum Eintritt des Verwertungsfalltes veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen hinsichtlich der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- 5.5. Für den Fall der Weiterveräußerung derartiger Ware tritt der Kunde die ihm daraus seinerseits erwachsene Forderung gegen seinen Abnehmer bereits jetzt an Poly-clip System ab; Poly-clip System nimmt die Abtretung an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die abgetretene Forderung dient Poly-clip System im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 5.6. Der Kunde wird ermächtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung an Dritte - einschließlich Forderungsverkauf an Factoring Banken - ist der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Poly-clip System berechtigt. Poly-clip System wird die Zustimmung nicht verweigern, sofern eine gleichwertige Sicherheit gestellt wird.
- 5.7. Poly-clip System kann die Ermächtigung zu Weiterveräußerung und Einziehung widerrufen, sobald der Kunde sich gegenüber Poly-clip System im Zahlungsverzug befindet.
- 5.8. Der Kunde ist verpflichtet, Poly-clip System die jeweiligen Abnehmer mitzuteilen; Poly-clip System ist zur Offenlegung der Abtretung berechtigt. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, Poly-clip

System die Namen seiner Abnehmer bekanntzugeben und alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, die für die Einziehung der Forderung durch Poly-clip System selbst erforderlich sind. Auch ist der Kunde ab Verzugsbeginn verpflichtet, die Abtretung der Forderung an Poly-clip System seinem Abnehmer gegenüber schriftlich mitzuteilen.

- 5.9. Poly-clip System wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei Poly-clip System.
- 5.10. Tritt Poly-clip System bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## 6. Gewährleistung

- 6.1. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung übernimmt Poly-clip System die Gewährleistung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Frist für Mängelhaftung von Poly-clip System beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unberührt.
  - 6.2. Eine Gewährleistungsverpflichtung von Poly-clip System besteht nur, wenn der Kunde den ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Bei offensichtlichen Mängeln sind Beanstandungen spätestens innerhalb von drei (3) Kalendertagen ab Übergabe, bei verdeckten Mängeln spätestens innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach Entdeckung des jeweiligen Mangels geltend zu machen.
  - 6.3. Mängelrügen haben schriftlich unter genauer Beschreibung der aufgetretenen Mängel zu erfolgen.
  - 6.4. Poly-clip System steht eine angemessene Frist zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) zu. Poly-clip System ist nach eigener Wahl berechtigt, Mängel durch Beseitigung (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) zu beheben. Poly-clip System ist auch berechtigt, ohne zusätzliche Kosten für den Kunden, solche Änderungen an den Waren oder Leistungen durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird. Der Kunde wird Poly-clip System bei der Beseitigung von Mängeln in zumutbarem Umfang unterstützen.
  - 6.5. Die im Rahmen der Mängelhaftung eingebrachten, d. h. gelieferten, montierten oder getauschten Ersatzteile unterliegen der Mängelhaftungsfrist des reparierten Kaufgegenstandes und dem dazu geltenden Fristbeginn. Ausgetauschte Teile gehen, sofern sie nicht mehr dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, in das Eigentum von Poly-clip System über.
  - 6.6. Die Kosten der Nacherfüllung werden bei berechtigten Beanstandungen von Poly-clip System getragen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die gelieferte Ware nach Lieferung durch Poly-clip System an einen anderen als den Ort der gewerblichen Niederlassung des Kunden verbracht worden sind, es sei denn, das Verbringen entspricht dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck der Ware. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde die Ware ohne Zustimmung von Poly-clip System verändert hat.
  - 6.7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von Poly-clip System Reparaturen, Änderungen oder andere Eingriffe an der Ware vornimmt, oder im Rahmen der Reparatur, Änderung, oder eines anderen Eingriffs keine Originalteile von Poly-clip System verwendet und hierdurch die Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, es sei denn, dass dies nicht ursächlich für den Mangel war. Stellt sich heraus, dass ein Gewährleistungsfall vorliegt, hat der Kunde die von Poly-clip System erbrachten Leistungen nach dem gemäß Ziff. 3 gültigen Preis zu vergüten.
  - 6.8. Der Kunde kann erst nach Fehlschlagen der Mängelbeseitigung vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder Tauglichkeit der Waren oder Leistungen ist der Rücktritt ausgeschlossen, ebenso wenn der Kunde sich im Annahmeverzug befindet oder wenn der Kunde den Mangel zu vertreten hat. Solange der Kunde Poly-clip System gegenüber nicht den Rücktritt erklärt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt hat, ist Poly-clip System auch nach Ablauf der vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, der Kunde hat zuvor schriftlich die Ablehnung der Nacherfüllung angezeigt.
  - 6.9. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Poly-clip System, kann der Kunde unter den in Ziff. 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Ziff. 7 gilt entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, den der Kunde anstelle eines Schadensersatzes statt der Leistung verlangen kann.
  - 6.10. Auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der Kunde Poly-clip System unverzüglich informieren, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen durch die Waren oder Leistungen geltend machen.
- ## 7. Haftung
- 7.1. Poly-clip System haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit Poly-clip Systems, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Poly-clip System haftet ferner uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale.
  - 7.2. Im Übrigen haftet Poly-clip System auf Schadensersatz auch bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten nur in Höhe des bei Vertragsschluss für Poly-clip System typischerweise vorhersehbarer Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung, die Freiheit von Sachmängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Unberührt bleibt ein gesetzliches Rücktrittsrecht des Kunden.
  - 7.3. Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
  - 7.4. Die Haftung entfällt für Schäden, die auf Reparaturen, Änderungen oder anderen Eingriffen oder auf die Verwendung von Nicht-Originalteilen von Poly-clip System im Rahmen der Reparatur, Änderung bzw. des Eingriffs zurückzuführen sind, die der Kunde ohne Zustimmung von Poly-clip System vorgenommen hat.
  - 7.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- ## 8. Schlussbestimmungen
- 8.1. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.
  - 8.2. Abweichungen und Änderungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, sie wurden im Einzelnen vereinbart.
  - 8.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
  - 8.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit Poly-clip System geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus mit Poly-clip System geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von Poly-clip System ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.
  - 8.5. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von Poly-clip System ist Hattersheim am Main, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
  - 8.6. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Poly-clip System behält sich vor, hiervon abweichend den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

## Erklärung gem. VO (EWG) 1207/2001

Wir erklären, dass die in unseren Rechnungen rechts neben der Artikel-Bezeichnung mit DE gekennzeichneten Waren in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt worden sind und den Regeln über die Bestimmungen des Begriffs „Ursprungs-Erzeugnisse“ entsprechen, die im Warenverkehr zu Präferenzbedingungen gelten. Bei den mit CH, NO, IS gekennzeichneten Positionen handelt es sich um Waren mit EFTA-Ursprung. Der Ursprungsnachweis kann, wenn erforderlich, im Einzelfall geführt werden. Bei den mit <-> gekennzeichneten Positionen handelt es sich um Drittlandserzeugnisse. Bei mit IPV gekennzeichneten Positionen handelt es sich um Waren im Prüfverfahren